

## Vertragsbedingungen zum Update- und Support-Servicevertrag MERIDIAN der MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH

### § 1 Vertragsinhalt

1. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH (nachfolgend: MERIDIAN).

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn MERIDIAN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen stets der Schriftform.

2. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AGB von MERIDIAN im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen bedeuten keine Garantie oder Übernahme sonstigen Risikos.

4. Der Auftraggeber hat geprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

### § 2 Vertragsgegenstände

1. Gegenstand des Vertrages sind die unter § 6 genannten Supportleistungen sowie die Lieferung von Versionsupdates und Bugfixes für die Software MERIDIAN.

### § 3 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Die monatlich ab Vertragsbeginn zu leistende Zahlung umfasst die Vergütung für die unter § 2 aufgeführten Vertragsgegenstände.

2. Die Zahlung ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats kostenfrei an MERIDIAN auf dessen Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

3. Individuelle Anpassungen und/oder Änderungen der Software sowie individuelle Dienstleistungen außerhalb der Supportzeiten (§6 Abs. 1) sind gesondert zu vergüten.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist MERIDIAN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu erheben, wenn nicht im Einzelfall MERIDIAN einen höheren oder der Kunde einen niedrigen Schaden nachweist. Im Übrigen behält sich MERIDIAN alle Rechte vor.

5. Befindet sich der Kunde mit zwei monatlichen Zahlungen im Rückstand, so ist die Zahlung bis zum vertraglich vereinbarten rechtlichen Beendigungszeitpunkt in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, unbeschadet des Rechts der fristlosen Kündigung.

### § 4 Mitwirkung des Kunden

1. Der Auftraggeber unterstützt MERIDIAN bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt MERIDIAN rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Auftraggeber gewährt MERIDIAN zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.

2. Vor Eingriffen in die EDV führt der Auftraggeber eine Datensicherung durch. MERIDIAN wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

### § 5 Lieferung und Verzögerung

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage von MERIDIAN. Teillieferungen sind zulässig.

2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen um den Zeitraum, in dem MERIDIAN durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen. Gleiches gilt, wenn MERIDIAN auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.

3. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät MERIDIAN mit einer Lieferung in Verzug, so entstehen Ansprüche, gleich welcher Art, erst ab dem fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen betragen muss.

### § 6 Supportleistungen

1. Supportleistungen sind telefonische Beratung bei der Bedienung der Software.

2. MERIDIAN richtet für den Kunden einen telefonischen Hotline-Service ein, der ihm mit Ausnahme von Feiertagen montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung steht.

Der Kunde ist verpflichtet, MERIDIAN vor telefonischer Inanspruchnahme ein Formularblatt nach näherer Maßgabe MERIDIANS per E-Mail oder Fax zukommen zu lassen, damit die Anfragen schnellstmöglich abgewickelt und etwaige Fehler gebündelt werden können, so dass eine systematische Fehlerbehebung erfolgen kann.

Der Kunde ist außerdem gehalten, intern einen (maximal zwei) Ansprechpartner zu bestimmen, der den Supportservice bei MERIDIAN in Anspruch nimmt. In Ausnahmefällen sind die Mitarbeiter der Kunden berechtigt sein, den Supportservice selbst in Anspruch zu nehmen.

3. Sofern den Kunden die telefonischen Auskünfte nicht genügen, ist MERIDIAN bereit, den Kunden auch aufzusuchen. Zeit, Reisezeit, Fahrtkosten und Übernachtung sind dann nach Maßgabe der jeweils aktuellen MERIDIAN-Preisliste vom Kunden zu bezahlen.

### § 7 Vorbehalte

1. Nicht Bestandteile des Vertrages sind:
  - Technische Unterstützung für Betriebssystemprobleme oder Probleme, die durch andere Software (nicht freigegebene Komponenten) oder durch den Einsatz besonderer Hardware hervorgerufen wird.
  - Die Rekonstruktion von fehlerhaften Dateien, welche z.B. durch Stromausfälle, fehlerhafte Hardware und durch Bedienerfehler entstehen können.
  - Schulungen
  - Coaching neuer Mitarbeiter

### § 8 Änderungen durch MERIDIAN

MERIDIAN ist berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, sofern diese der Sicherung der Funktionalität dienen. MERIDIAN hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## § 9 Gewährleistung

1. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien MERIDIAN von ihren Leistungspflichten. Soweit MERIDIAN dennoch tätig wird, stellt MERIDIAN den Aufwand in Rechnung.

2. MERIDIAN leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen frei von Sachmängeln sind. Dies ist der Fall, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. für die gewöhnliche Verwendung eignen bzw. eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach Art des Werkes erwarten kann.

3. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der MERIDIAN z. B. durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, dass MERIDIAN Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber wird einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.

4. Der Auftraggeber unterstützt MERIDIAN bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung, Störungsdiagnose, Überprüfung und laufende Pflege der Hardware etc.

5. MERIDIAN wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und/oder -beseitigung im Rahmen seiner Möglichkeiten auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der MERIDIAN-Lieferung und/oder -leistungen nicht feststeht. Dieser Aufwand ist gesondert zu vergüten. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen der MERIDIAN nicht als mangelhaft herausstellen, stellt MERIDIAN den Aufwand in Rechnung.

7. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Vertragsgegenstände verändert wurden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. MERIDIAN leistet keine Gewähr, solange der Auftraggeber die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen nutzt.

8. Die Gewährleistungszeit beginnt nach der Annahme und dauert ein Jahr.

## § 9 Haftung

1. MERIDIAN leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
- bei einfacher Fahrlässigkeit aus Verzug, Unmöglichkeit und daraus, dass eine wesentliche Pflicht verletzt wird und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf das Vertragsvolumen, es sei denn, es ist im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MERIDIAN nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

3. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. MERIDIAN kann einwenden, dass der Auftraggeber für den Schaden mitverantwortlich ist.

## § 10 Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. MERIDIAN wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

## § 11 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf gegen MERIDIAN gerichtete Ansprüche nicht abtreten; MERIDIAN kann in jedem Fall durch Leistung an den Auftraggeber erfüllen (§ 354 a HGB). Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg soweit gesetzlich zulässig.

3. Schriftformerfordernisse dieses Vertrages sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Juni 2013

## Vertragsbedingungen zum Update- und Support-Servicevertrag CAS genesisWorld der MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH

### §1 Allgemein

1. Der Lizenznehmer erwirbt mit diesem Vertrag das Recht, das von der MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH – im nachfolgenden MERIDIAN genannt - freigegebene aktuelle Versionsupdate der Software CAS genesisWorld anzufordern. Der Vertrag kann nur für alle Versionsupdates, sämtlicher CAS genesisWorld Lizenzen einer Installation zusammen, geschlossen werden. Der Begriff „CAS genesisWorld Lizenzen“ umfaßt sowohl die Lizenzen für CAS genesisWorld, die CAS genesisWorld-Zusatzmodule sowie die MERIDIAN-Zusatzmodule. Eine Installation umfaßt alle Lizenzen eines Standortes zuzüglich der Lizenzen aller damit replizierenden Standorte. Wurde CAS genesisWorld in Verbindung mit Microsoft® SQL-Server™ Runtimelizenzen erworben, sind diese Versionsupdates ebenfalls Gegenstand des Vertrags.
2. Der CAS genesisWorld Update- und Support-Servicevertrag kann nur für zukünftige Versionsupdates geschlossen werden.
3. Versionsupdates sowie nachträglich erworbene Lizenzen (CAS genesisWorld, CAS genesisWorld-Zusatzmodule, MERIDIAN-Zusatzmodule) werden automatisch Bestandteil des Vertrags.
4. Individuelle Anpassungen der Software CAS genesisWorld können kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Diese Anpassungen können nur mit dem bereits für die Clientlizenzen abgeschlossenen Servicevertrag beauftragt werden.
5. Eine kostenlose Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

### §2 Versionsupdate

1. Die CAS genesisWorld Basis- und die Zusatzmodule werden entsprechend dem technischen Fortschritt unter Berücksichtigung der Wünsche der Anwender und den Erfahrungen weiterentwickelt. Unabhängig von den kostenpflichtigen jährlichen Versionsupdates betreiben CAS und MERIDIAN eine kostenlose Versionspflege in Form von Service-Packs und Bugfixes. MERIDIAN weist vorsorglich darauf hin, dass MERIDIAN keine Zusagen hinsichtlich der Versionszyklen des Microsoft® SQL-Server™ treffen kann.
2. Der Lizenznehmer wird über jede von der MERIDIAN freigegebene Version informiert.
3. Lieferungen der Versionsupdates erfolgen nach Abruf durch den Lizenznehmer auf CD-ROM bzw. DFÜ, jedoch frühestens nach der offiziellen Freigabe der Version durch MERIDIAN. Sobald das Update ausgeliefert ist, tritt es hinsichtlich der Nutzungsrechte an die Stelle der alten Programmversion. Die Auslieferung einer neuen Version der Microsoft® SQL-Server™ Runtimelizenzen erfolgt auf Abruf, sobald diese durch CAS genesisWorld unterstützt wird. Eine Installation wird nicht geschuldet.

### §3 Supportleistungen

1. MERIDIAN richtet für den Kunden einen telefonischen Hotline-Service ein, der ihm -mit Ausnahme von Feiertagen- montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung steht.
2. Der Kunde ist verpflichtet, MERIDIAN vor telefonischer Inanspruchnahme die Supportanfrage per E-Mail oder Fax zukommen zu lassen, damit die Anfragen schnellstmöglich abgewickelt und etwaige Fehler gebündelt werden können, so dass eine systematische Fehlerbehebung vorgenommen werden kann.
3. Der Kunde ist gehalten, intern einen -maximal zwei- Ansprechpartner zu bestimmen, der/die die Supportleistungen bei MERIDIAN in Anspruch nimmt. In Ausnahmefällen sollen die Mitarbeiter der Kunden berechtigt sein, die Supportleistung selbst in Anspruch zu nehmen.

4. Sofern den Kunden die telefonischen Auskünfte nicht genügen, ist MERIDIAN bereit, den Kunden auch aufzusuchen. Zeit, Reisezeit, Fahrtkosten und Übernachtung sind dann nach der Maßgabe der jeweils aktuellen MERIDIAN-Preisliste vom Kunden zu bezahlen.

### §4 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag gilt ab Unterzeichnung durch beide Parteien für das Abschlussjahr und das folgende gesamte Kalenderjahr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### §5 Vergütung

1. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Basis der aktuellen CAS genesisWorld Listenpreise.
2. Bei Paketpreisen ggfs. Sonderaktionen wird die Vergütung auf Basis der darin enthaltenen Einzellizenzen berechnet.
3. Die Vergütung beträgt 3,5 % monatlich von den Summe sämtlicher CAS genesisWorld Lizenzen und Module der Installation  
für den Update-Service-Vertrag: 1,5%  
für den Support-Vertrag: 2,0%
4. Die Vergütung für den Update-Service- und/oder Supportvertrag wird erstmalig mit Abschluss des Vertrags anteilig für den Zeitraum zwischen dem Kauf der Erstlizenzen, beginnend mit dem Folgemonat, und dem restlichen aktuellen Kalenderjahr (Jahr des Abschlussdatums) fällig.
5. Bestehende CAS genesisWorld Kunden ohne Update-Servicevertrag können den Update-Servicevertrag auch rückwirkend schließen. Berechnungsbeginn ist auch in diesem Fall der Erstkauf der CAS genesisWorld Lizenzen. Für den Zeitraum zwischen Erstkauf und Abschluss des Update-Servicevertrags wird die monatliche USV-gebühr mit einem Zuschlag von 50% berechnet. Der Berechnungszeitraum wird auf max. 24 Monate begrenzt. Ab dem Abschluss des Update-Servicevertrages bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres werden die üblichen monatlichen Gebühren berechnet.
6. In den Folgejahren wird die Vergütung jeweils auf Basis unserer aktuellen CAS genesisWorld Preisliste zu Beginn eines Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr fällig.
7. Die Vergütung für die Versionsupdates und/oder Supportleistungen bei zusätzlich erworbenen Lizenzen bzw. Modulen wird erstmalig beim Kauf, beginnend mit dem Folgemonat, anteilig für das restliche Kalenderjahr fällig. Ab dem Folgejahr werden diese zusammen mit den Erstlizenzen berechnet.
8. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### §6 Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf gegen MERIDIAN gerichtete Ansprüche nicht abtreten; MERIDIAN kann in jedem Fall durch Leistung an den Auftraggeber erfüllen (§ 354 a HGB). Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

### §7 Änderungen durch MERIDIAN

MERIDIAN ist berechtigt, Änderungen an den MERIDIAN-Zusatzmodulen vorzunehmen, sofern diese der Sicherung der Funktionalität dienen. MERIDIAN hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### **§ 8 Gewährleistung**

1. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien MERIDIAN von ihren Leistungspflichten. Soweit MERIDIAN dennoch tätig wird, stellt MERIDIAN den Aufwand in Rechnung.
2. MERIDIAN leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen frei von Sachmängeln sind. Dies ist der Fall, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. für die gewöhnliche Verwendung eignen bzw. eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach Art des Werkes erwarten kann.
3. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der MERIDIAN z. B. durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, dass MERIDIAN Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber wird einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.
4. Der Auftraggeber unterstützt MERIDIAN bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung, Störungsdiagnose, Überprüfung und laufende Pflege der Hardware etc.
5. MERIDIAN wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und/oder -beseitigung im Rahmen seiner Möglichkeiten auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der MERIDIAN-Lieferung und/oder -leistungen nicht feststeht. Dieser Aufwand ist gesondert zu vergüten. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen der MERIDIAN nicht als mangelhaft herausstellen, stellt MERIDIAN den Aufwand in Rechnung.
7. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Vertragsgegenstände verändert wurden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. MERIDIAN leistet keine Gewähr, solange der Auftraggeber die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen nutzt.
8. Die Gewährleistungszeit beginnt nach der Annahme und dauert ein Jahr.

### **§9 Haftung**

1. MERIDIAN leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur
  - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
  - bei einfacher Fahrlässigkeit aus Verzug, Unmöglichkeit und daraus, dass eine wesentliche Pflicht verletzt wird und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf das Vertragsvolumen, es sei denn, es ist im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MERIDIAN nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
4. MERIDIAN kann einwenden, dass der Auftraggeber für den Schaden mitverantwortlich ist.

### **§10 Geheimhaltung und Verwahrung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. MERIDIAN wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

### **§11 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erfüllungs- und Gerichtsort ist Hamburg soweit gesetzlich zulässig.

Stand: Juni 2013